

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
71. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	138
72. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Hürth-Fischenich	139-140
73. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates	141-142
74. Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 11.05.2017 (Entwässerungssatzung)	143-164

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
10.05.2017	-	Gesamtschule Hürth Tischlerarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
15.05.2017	-	Beatmungsgeräte	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
15.05.2017	-	Trage und Tragestuhl Feuerwehr Hürth	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 15.05.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Krämer

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Hürth-Fischenich

Das Unternehmen Aldi beabsichtigt den Neubau eines Discounters mit einer Verkaufsfläche von 799 m² an der Bonnstraße in Fischenich. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 bereits den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (BPL 404) gefasst. In der Sitzung am 25.04.2017 wurde auch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Projektstandort ist im Flächennutzungsplan derzeit als Grünfläche ausgewiesen und soll künftig in Fortsetzung der Bestandsnutzung im Norden als Wohnbaufläche dargestellt werden. Dabei orientiert sich der Geltungsbereich an den vorhandenen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Westen und Süden sowie der Bonnstraße im Osten und hat eine Größe von etwa 1 ha.

Auf Anforderung der Bezirksregierung Köln wird für die Inanspruchnahme der Grünfläche als Wohnbaufläche eine Tauschfläche in gleicher Größe und der gleichen Nutzungsart eingebracht, die im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zurückentwickelt wird. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat am 25.04.2017 daher beschlossen, eine 1 ha große Wohnbaufläche im Bereich „Auf dem Faulenbruch“ als Grünfläche zurück zu entwickeln. Für diese Fläche hatte der Ausschuss im Jahr 2011 bereits den Aufstellungsbeschluss zum dortigen Bebauungsplan aufgehoben sowie die Rückentwicklung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan beschlossen. Der Beschluss wurde nach Beratung im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr noch nicht realisiert, um im Bedarfsfall ein entsprechendes Tauschflächenangebot im Fall einer erforderlich werdenden Wohnbauflächenrücknahme vorhalten zu können.

Die Ausweisung der Wohnbaufläche am projektierten Standort in Fischenich und die Wohnbauflächenrücknahme „Auf dem Faulenbruch“ sollen in einem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes gemeinsam durchgeführt werden, da sie in direktem planungsrechtlichen Zusammenhang stehen. Das Verfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 404 durchgeführt.

Auskünfte zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406, im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel. 02233/53424, Mail orickling@huerth.de).

Hürth, 08.05.2017



Dirk Breuer
Bürgermeister

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aldi-Markt Fischenich“

1. Umwandlung Grünfläche in Wohnbaufläche (Aldi-Markt)



rechtskräftige Darstellung



geplante Darstellung

2. Umwandlung Wohnbaufläche in Grünfläche (Tauschfläche)



rechtskräftige Darstellung



geplante Darstellung

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001 (10.03.2014; ohne Maßstab)

Legende

	Wohnbaufläche		Grünfläche
	Gemischte Baufläche		Fläche für Landwirtschaft
	Fläche für Gemeinbedarf		Eisenbahn, Fläche für Bahnanlagen
	Geltungsbereich		Landschaftsschutzgebiet
			Flächen für Maßn. zum Schutz, Pflege, Entw. v. Natur u. Landsch.

Am Dienstag, den 23.05.2017 findet im Römersaal des Bürgerhauses,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die
3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 330.000,00 € zu Produktkonto 61101.548200 - "Zinsen für Gewerbesteuererstattungen"
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Änderung der Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse
7	Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Hürth-Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim
8	Rückstellungsbildung im Jahresabschluss
9	Satzung des SB hier: Änderung aufgrund der neuen Anbindung der Geschäftsstelle an das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe
10	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth
11	8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth - „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ im Stadtteil Hermülheim hier: a) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB b) Feststellungsbeschluss c) Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB

12	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2018 - 2023 der Stadt Hürth
13	Ausbau der Bahnsteige an den Haltestellen der Stadtbahnlinie 18 hier: Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau der Bahnsteige an der Linie 18 auf dem Gebiet der Stadt
14	Ökoprofit
15	Antrag der SPD Hürth /Offene Liste im Integrationsrat vom 12.10.2016 auf Beitritt der Stadt Hürth zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus
16	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
17.1	Sanierung des Läufers einer Kohlenmühle vor dem Bürgerhaus
17.2	Erklärung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) zur Situation in der Türkei
18	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
19	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
20	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 11.05.2017



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 11.05.2017 (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch **Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496)**,

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom **04.08.2016 – BGBl. 2016, S. 1972**)

sowie des **§ 46 Abs. 2 LWG NRW vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 GV NRW 2016, S. 559 ff.)**,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff.) **zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.)**,

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung und

der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610)

in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am **30.03.2017** folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach **§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW** insbesondere:

- a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung **eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW**,
 - c) das Behandeln und die Einleitung des nach Buchstabe b) übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 - d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen des **§§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW**,
 - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. **§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW**); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagen-satzung), in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stadtwerke Hürth stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
 3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke Hürth im Rahmen der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt abfließende** Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlagen:**
 - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtwerken Hürth selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Grundstücks- noch die Hausanschlussleitungen (vgl. § 2 Abs. 7).
 - 6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - 6.4 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, **deren Entsorgung** in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.
7. **Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden.

- 7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- 7.2 Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude **oder dem Ort** auf dem Grundstück, **wo das** Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie **Einsteigschächte mit Zugang für Personal** und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke Hürth für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Rückstauhöhe:**

Die jeweils maßgebliche Rückstauhöhe entspricht dem Straßenhöheniveau (m NHN) am Einbindepunkt der betreffenden Anschlussleitung.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss versagen, **wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtwerke Hürth auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.**
3. Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind **und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.**

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem

Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - 1.1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - 1.2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - 1.3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - 1.4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - 1.5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - 1.6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 2.1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - 2.2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - 2.3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten,

Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden;

- 2.4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - 2.5. nicht neutralisierte Kondensate aus Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW;
 - 2.6. radioaktives Abwasser;
 - 2.7. Inhalte von Chemietoiletten;
 - 2.8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - 2.9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle oder Jauche;
 - 2.10. Silagewasser;
 - 2.11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und **sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)**;
 - 2.12. Blut aus Schlachtungen;
 - 2.13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - 2.14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - 2.15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - 2.16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 4. Die Stadtwerke Hürth können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 5. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke Hürth erfolgen.

6. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
7. Die Stadtwerke Hürth können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Hürth auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und **sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag von den Stadtwerken Hürth verlangte Nachweise beizufügen.
8. **Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.**
9. Die Stadtwerke Hürth können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 9.1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 9.2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungen

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadtwerke Hürth im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Hürth eine **Behandlung (Reinigung)** auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtwerke Hürth eine Pflicht zur **Behandlung** nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende **Behandlungspflicht** gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
3. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

4. Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Hürth können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Abscheider sind mit Probenahmeschächten oder anderen geeigneten Probenahmeeinrichtungen zu versehen.
5. Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und **dürfen** der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
6. Die Stadtwerke Hürth sind im Einzelfall berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers einen Abscheider zu entleeren und das Abscheidegut zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer oder Betreiber des Abscheiders dieses trotz schriftlicher Aufforderung unterlässt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** zu erfüllen.
3. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Hürth nachzuweisen.
4. Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
5. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW** auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

6. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
7. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
8. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

1. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn **ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.**
2. **Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.**

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig.
2. Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - 2.1 eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 10), sofern keine vollständige Verwertung des Abwassers, zum Beispiel durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen erfolgt,
 - 2.2 die Stadtwerke Hürth eine Vorbehandlung verlangen (§ 7),
 - 2.3 keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
3. Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den a. a. Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kläreinrichtung ist nicht zulässig.

4. Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
5. Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.
6. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen.
7. Grundstückskläreinrichtungen sind nach der Abwasseranlagensatzung der Stadtwerke Hürth zu entsorgen.
8. Die vorgenannten Regelungen der Ziffern 1-7 gelten auch für abflusslose Gruben.

§ 12

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses den Stadtwerken Hürth anzuzeigen. **Die Stadtwerke Hürth stellen ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.**

§ 13

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führen die Stadtwerke Hürth aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten

und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und dazugehörige Druckleitung treffen die Stadtwerke Hürth.

2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den Stadtwerken Hürth bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
3. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
4. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (**Mischwasserkanal**) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (**Schmutz- und Regenwasserkanal**) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. **Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.** Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.
2. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
3. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und **so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.**
4. Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer **unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten**

Einsteigeschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau **eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet**, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, sofern eine geeignete Inspektionsöffnung im Gebäude hergestellt wird. **Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht** muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

5. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht mit Zugang für Personal **oder bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal oder der Inspektionsöffnung** bestimmen die Stadtwerke Hürth.
6. Die Herstellung, Erneuerung, **Veränderung und Beseitigung** sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und im öffentlichen Bereich führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth zu erstellen.
7. Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Reparatur, Sanierung oder Erneuerung (einschl. Stilllegung einer Altleitung) notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich vom Anschlussnehmer oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke Hürth vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen. Abs. 6 und 8 gelten entsprechend.
8. Die Stadtwerke Hürth behalten sich vor, alle in Absatz 6 und 7 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch einen von ihnen beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen (Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW), **sollte der Grundstückseigentümer einer schriftlichen Aufforderung der Stadtwerke Hürth nicht nachkommen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht**. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken Hürth in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung oder Teile davon im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch können die Stadtwerke Hürth vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.
9. Die Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen, die eine Zulassung nach Güteschutz Kanalbau besitzen, durchgeführt werden. Die Stadtwerke Hürth übernehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer. Für die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die Einbaubedingungen der Stadtwerke Hürth.
10. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Hürth von dem

Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. **Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.**

11. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. **Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.**
12. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 15

Zustimmungsverfahren

1. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Hürth. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtwerke Hürth den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtwerke Hürth an der offenen Baugrube erfolgt ist.
2. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtwerken Hürth mitzuteilen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Anschlussleitung beim Abbruch eines Gebäudes ist den Stadtwerken Hürth vom Anschlussnehmer nachzuweisen.

§ 16

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, **§ 56 LWG NRW**, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die

ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** gegenüber den Stadtwerke Hürth.

2. Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
3. Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW private Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
4. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
5. Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
6. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Hürth durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.
7. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
8. Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW können die Stadtwerke Hürth gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 17 Indirekteinleiterkataster

1. Die Stadtwerke Hürth führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtwerken Hürth mit dem Antrag nach § 15 Absatz 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtwerke Hürth Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 18 Abwasseruntersuchungen

1. Die Stadtwerke Hürth sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
2. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19 Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist **gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.
2. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - 2.1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2.2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 2.3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 2.4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern oder

- 2.5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
3. Bedienstete der Stadtwerke Hürth und Beauftragte der Stadtwerke Hürth mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach **§ 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerken Hürth zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasser-überlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.**
 4. Öffentliche Anlagen auf Grundstücken Dritter müssen zugänglich sein. Innerhalb eines festgelegten Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen, z.B. Gebäude oder Stützwände, Fundament o.ä., errichtet werden. Einstiegschächte, Inspektionsöffnungen, Entlüftungen, Abläufe u.ä. dürfen nicht überbaut werden und müssen frei zugänglich sein.

§ 20 Haftung

1. Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der **privaten** Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Hürth infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der **privaten** Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
2. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Stadtwerke Hürth haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die

Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der
 - 2.1 berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
 - 2.2 der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1.1 § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 - 1.2 § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 - 1.3 § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke Hürth auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - 1.4 § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 - 1.5 § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - 1.6 § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

- 1.7 § 11 Absatz 5
alte Anlagen nicht fristgemäß beseitigt,

- 1.8 § 12
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies den Stadtwerken Hürth angezeigt zu haben,

- 1.9 § 13 Absatz 2
keinen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachunternehmer abschließt, der eine Wartung der Druckpumpe sicherstellt,

- 1.10 §13, Abs. 4, §14 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

- 1.11 § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Hürth herstellt oder ändert,

- 1.12 § 15 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken Hürth mitteilt,

- 1.13 § 16 Abs. 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung den Stadtwerke Hürth nicht vorlegt.

- 1.14 § 17 Absatz 2
den Stadtwerken Hürth die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke Hürth hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

- 1.15 § 19 Absatz 1
die Bediensteten der Stadtwerke Hürth oder die durch die Stadtwerke Hürth Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

- 1.16 **§ 19 Absatz 2**
die öffentlichen Anlagen innerhalb eines festgelegten Schutzstreifens nicht frei zugänglich hält.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können **gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.**

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom **02.12.2015** außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom **11.05.2017** (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **11.05.2017**



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Anlage 1

zu § 7 Absatz 3 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom ???
(Entwässerungssatzung)

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Temperatur	bis 35	° C
pH-Wert	6,5 - 9,5	
Abfiltrierbare Stoffe:	100	mg/l
Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) als N	200,0	mg/l
Nitrit (NO ₂)	10,0	mg/l
Sulfat (SO ₄)	600,0	mg/l
Sulfid (S)	2,0	mg/l
Phosphor-Verbindungen (P) _{gesamt}	15,0	mg/l
Cyanide (CN) _{freisetzbar}	0,5	mg/l
Cyanide (CN) _{gesamt}	20,0	mg/l
Fluorid (F) _{gesamt}	50,0	mg/l
CSB	75% Abbau nach 24 h	
CSB/BSB ₅	i. V. ≤ 2	
Farbstoffe	In einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der KA nicht gefärbt erscheint	
Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l

2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Abscheideranlagen und der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Antimon (Sb)	0,5	mg/l
Arsen (As)	0,1	mg/l
Barium (Ba)	5,0	mg/l
Blei (Pb)	0,2	mg/l
Cadmium (Cd)	0,1	mg/l
Chrom _{VI} (Cr)	0,1	mg/l
Chrom _{ges} (Cr)	0,5	mg/l
Kupfer (Cu)	0,5	mg/l
Nickel (Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Selen (Se)	1,0	mg/l
Zink (Zn)	3,0	mg/l
Zinn (Sn)	3,0	mg/l
Silber (Ag)	0,5	mg/l
Cobalt (Co)	2,0	mg/l
Benzol und Derivate	0,5	mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	250,0	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	20,0	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1,0	mg/l
CKW:		
1,1,1 - Trichlorethan		
Trichlorethen		
Tetrachlorethen	0,2	mg/l je Einzelsubstanz, in der Summe jedoch ≤ 1,0 mg/l
Trichlormethan		
Dichlormethan (als Chlor) Cl		
Chlor (Cl ₂) _{freies}	0,5	mg/l